

## **Die GIRL als Bewertungsmaßstab von Gerüchen in der Massentierhaltung<sup>1</sup>**

Von Dr. Caspar David *Hermanns*, Osnabrück, und Tomke Frauke *Weers*, Osnabrück/Leer<sup>2</sup>

Derzeit besteht für die Ausbreitung von Gerüchen und deren Bewertung in der Massentierhaltung kein allgemeingültiger Maßstab. Zur Konkretisierung immissionsschutzrechtlicher Grundanforderungen können hierbei jedoch die Technische Anleitung Luft (TA-Luft), die Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (GIRL), die Richtlinien des Vereins deutscher Ingenieure (VDI-Richtlinien), die DIN-Normen oder LAI-Hinweise und – Beurteilungsmaßstäbe herangezogen werden. Die TA-Luft und die VDI-Richtlinien, sowie die DIN-Normen sind bereits im 1. Teil dieser Darstellung „Aktuelle Entwicklungen bei der Bewertung von Gerüchen in der Massentierhaltung“ genauer erläutert worden. Hierauf aufbauend soll die Anwendung der GIRL, deren Anwendung besonders umstritten ist, näher erläutert werden.

### **I. Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL)**

Die Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchs-Immissionsrichtlinie - GIRL) beruht auf einem vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) erarbeiteten Musterentwurf einer Verwaltungsvorschrift. Damit ist die GIRL keine Norm im technischen Sinne und auch keine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift im Sinne der §§ 48, 51 BImSchG, weil sie nicht nach den dort vorgesehenen besonderen Verfahrensvorschriften von der Bundesregierung erlassen worden ist<sup>3</sup>. Auch ist die GIRL als solche nicht geeignet, generell und allgemein die gesetzlichen Vorgaben in immissionsschutzrechtlicher Sicht zu konkretisieren<sup>4</sup>. Dies schließt es indessen nicht aus, die GIRL bei Entscheidungen, in denen eine Entscheidung aufgrund von Normen und VDI-Richtlinien nicht eindeutig herbeigeführt werden kann und somit keine verbindlichen gesetzlichen oder anderweitig rechtlich konkretisierenden Festlegungen bestehen, als Entscheidungshilfe<sup>5</sup> bzw. als antizipierte Sachverständigengutachten<sup>6</sup> anzusehen. Zumal bereits bei der Abfassung der GIRL und den dazu ergangenen Erläuterungen, die in den Bereich der im Verwaltungsverfahren im Interesse eines einheitlichen Vollzuges zu beachtenden Regelungen mit einbezogen wurden<sup>7</sup>. Nach

---

<sup>1</sup> Im Anschluss an *Hermanns/Weers*, RdL 2006, ###.

<sup>2</sup> Der Verf. *Hermanns* ist Partner der Rechtsanwaltssozietät Dr. Hermanns & Partner, Osnabrück, die Verf. *Weers* ist Referendarin am Oberlandesgericht Oldenburg.

<sup>3</sup> *VG Karlsruhe*, Urt. v. 28.04.2005 – 6 K 1840.04 –.

<sup>4</sup> *Perschau*, UPR 1998, 248, 249; *OVG Bautzen*, Beschl. v. 15.07.1998 – 1 S 257/98 – SächsVB1. 1998, 292, 294.

<sup>5</sup> *OVG Münster*, Urt. v. 24.06.2004 – 21 A 4130.01 –; *OVG Münster*, Beschl. v. 19.05.2003 – 22 A 5565/00 –; *OVG Lüneburg*, Urt. v. 25.07.2002 – 1 LB 980/01 – NVwZ-RR 2003, 24.

<sup>6</sup> *VG Oldenburg*, Urt. v. 15.07.2004 – 5 A 3459.01 –; *Hansmann*, NVwZ 1999, 1158, 1160.

<sup>7</sup> *VG Stade*, Beschl. v. 30.01.2004 – 1 B 2059.03 –.

Auffassung des Gerichts kann die GIRL daher der Beurteilung zugrunde gelegt werden, wenn kein atypischer Sachverhalt vorliegt<sup>8</sup>.

Da die tatsächlich wahrnehmbare Wirkung von Gerüchen stark subjektiv geprägt ist und so ein und derselbe Geruch von verschiedenen Menschen unterschiedlich wahrgenommen und bewertet wird, scheidet eine schematische Anwendung der Werte der GIRL aus und es ist eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen<sup>9</sup>. Gegen eine schematische Anwendung der Geruchsimmisionsrichtlinie spricht weiter, dass nach der Geruchsimmisionsrichtlinie die Intensität des Geruchs für die Erfassung keine Rolle spielt. Allein entscheidend ist die Feststellbarkeit des Geruchs<sup>10</sup>.

Auch fehlen für die Ermittlung und Bewertung von Geruchsimmisionen aus der Tierhaltung rechtsverbindliche Konkretisierungen, weshalb die Frage der Erheblichkeit dieser Immissionen unter trichterlicher Wertung anhand einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu beantworten ist. Bei dieser Einzelfallbeurteilung kommt es dann maßgeblich auf die Situation an, in die die Grundstücke des Klägers und des Beigeladenen gestellt sind<sup>11</sup>. Die GIRL sieht eine Sonderbeurteilung unabhängig von den genannten Werten unter anderem dann vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass wegen außergewöhnlicher Verhältnisse hinsichtlich der Hedonik und Intensität der Geruchswirkung, der ungewöhnlichen Nutzungen in dem betroffenen Gebiet oder sonstiger atypischer Verhältnisse trotz Überschreitung der Immissionswerte eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch Geruchsimmisionen nicht zu erwarten ist<sup>12</sup>.

Allerdings sind Geruchsimmisionen nur nach der GIRL zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar sind gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem<sup>13</sup>. Denn Ziel der GIRL ist es, messtechnische Regeln aufzustellen, auf diese Weise Maßstäbe und Kriterien zur Konkretisierung des Begriffs der Erheblichkeit zu setzen und erstmals Immissionswerte fest zulegen<sup>14</sup>. Sie ist eng an die entsprechenden Regeln der TA-Luft zur Feststellung und Beurteilung von stofflichen Luftverunreinigungen angelehnt und füllt Regelungslücken der TA-Luft und der VDI-Richtlinien aus.

---

<sup>8</sup> *VG Karlsruhe*, Urt. v. 28.04.2005 – 6 K 1840.04 – .

<sup>9</sup> *VG Gera*, Urt. v. 12.02.2004 – 4 K 1290.98.GE – .

<sup>10</sup> *VG Gera*, Urt. v. 12.02.2004 – 4 K 1290.98.GE – .

<sup>11</sup> *OVG Münster*, Beschl. v. 19.05.2003 – 22 A 5565.00 – AUR 2003, 279.

<sup>12</sup> *VG Minden*, Urt. v. 09.05.2005 – 7 K 2789.04 – .

<sup>13</sup> *VG Minden*, Urt. v. 09.05.2005 – 7 K 2789.04 – .

<sup>14</sup> *Perschau*, UPR 1998, 248, 249.

Kritisch wird allerdings von Sachverständigen im Bereich der Landwirtschaft, zum Beispiel von Mitarbeitern der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) und der Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaftliche Emissionen und Immissionen (LEI) zur GIRL eingewandt, dass die Bildung von Immissionsgrößen für den Geruch auf Beurteilungsflächen an der eigentlichen Problematik vorbeigehe, weil der Geruch selbst bereits eine Wirkung eines Geruchsstoffes darstelle und Geruchsstoffe, sobald sie feststellbar seien, auch unmittelbare Wirkungen auslösten, deren konkretes Belästigungspotential im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden müsse<sup>15</sup>. Weiter wird bezweifelt, ob die Richtlinie, bei deren Immissionswerten es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden handelt, andere wesentliche Parameter wie Intensität und Charakter der Gerüche hinreichend berücksichtigt und somit umfassend geeignet ist, die Anforderungen des BImSchG wertend auszufüllen, da es gemäß § 3 I BImSchG auf Art, Ausmaß und Dauer von Immissionen ankomme<sup>16</sup>. Denn zum einen gibt das Ermittlungsverfahren der GIRL, sei es in Form einer olfaktorischen Begehung, sei es in Form einer Ausbreitungsberechnung, keine verlässliche Immissionsbewertung. Zum anderen führen diese mit GIRL ausschließlich vorgegebenen Modelle zu Ergebnissen, die im Vergleich zu den Mindestabständen der TA-Luft oder VDI-RL weit erhöhte Abstände erforderlich machen<sup>17</sup>. So wird beanstandet, die Geruchsimmissions-Richtlinie lasse zur Ermittlung der vorhandenen Belastung für Schornsteinhöhen bis 30 m eine Ausbreitungsrechnung zu, obwohl das Modell der TA Luft für hohe Abluftkamine mit hohen Ablufttemperaturen konzipiert sei; dies führe zu einer Überschätzung der Immissionshäufigkeit bei bodennahen und relativ kalten Quellen, wie sie vornehmlich in der Landwirtschaft zu finden seien. Weiterhin werden in Anbetracht der Definition des Begriffs der Geruchsstunde erhebliche, von der Wahl des Zeitausschnitts abhängige Unsicherheiten bei solche Gerüchen beklagt. Schließlich wird bemängelt, das von der Geruchsimmissions-Richtlinie bei der Simulation der Geruchsausbreitung zugrunde gelegte einfache Gauß-Modell sei nicht in der Lage, Strömungshindernisse und topographische Gegebenheiten zu berücksichtigen<sup>18</sup>.

Allerdings steht der Eignung der GIRL als Kriterium zur Beurteilung von Geruchsimmissionen nicht entgegen, dass bei der Regelfallprüfung als Maßstab allein auf die Geruchshäufigkeit abgestellt wird. Denn diese Beschränkung der Betrachtungsweise, insbesondere die vorliegend von den Klägern beanstandete Ausblendung der Geruchsqualität (Hedonik) und der

---

<sup>15</sup> *Moench/Hamann*, DVBl 2004, 201, 202; *Perschau*, UPR 1998, 248, 250.

<sup>16</sup> *Buchholz*, AgrarR 2000, 5, 7.

<sup>17</sup> *OVG Bautzen*, Beschl. v. 04.05.2004 – 2 L 9.02 –.

<sup>18</sup> *OVG Münster*, Beschl. v. 19.05.2003 - 22 A 5565/00 -; *OVG Münster*, Urt. v. 25.06.2003 - 7 A 4042/00 - BauR 2003, 1850; *Moench/Hamann*, DVBl. 2004, 201, 202.

Geruchsintensität, ist nicht ohne sachgerechten Grund erfolgt<sup>19</sup>. Der Kritik ist auch entgegen zu halten, dass namentlich sich die Beurteilung von Geruchsimmissionen nicht in jedem Fall allein an den in der GIRL festgelegten Grenzwerten für die Geruchshäufigkeit orientieren darf. Denn es hat jeweils eine umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu erfolgen, bei der insbesondere auch kritisch in den Blick zu nehmen ist, ob die Regelfallprüfung nach der GIRL den Besonderheiten der jeweiligen Situation hinreichend Rechnung trägt<sup>20</sup>. Auch da die GIRL auf jeden Fall Anhaltspunkte zur Beurteilung der Immissionssituation liefert<sup>21</sup>, kann die Heranziehung der GIRL schon nicht beanstandet werden<sup>22</sup>. Der Kritik tritt das VG Oldenburg<sup>23</sup> in Übereinstimmung mit dem OVG Lüneburg<sup>24</sup> entgegen, es sieht im Regelwerk der GIRL zumindest eine brauchbare Entscheidungshilfe für die Bewertung von Geruchsimmissionen und legt somit, insbesondere auch in Ermangelung anderer technischer Regelwerke, die sich auf den vorliegenden Fall anwenden ließen, seiner Betrachtung der Rechtslage die Immissionswerte und Bewertungsverfahren der GIRL sowie die auf dieser Grundlage erstellten Gutachten zugrunde. Aber auch das VG Minden<sup>25</sup> gehen von der Anwendbarkeit der GIRL aus. Allerdings gehen die Verwaltungsgerichte immer wieder weder von einer abschließenden noch von einer bindenden Wirkung der GIRL aus<sup>26</sup>.

Im Übrigen folgt auch aus der GIRL nicht, dass in jedem Einzelfall ein Gutachten nach den darin vorgegebenen Methoden erstellt werden muss. Dies ist vielmehr entbehrlich, wenn bereits mit anderen Hilfsmitteln, dazu gehört auch die VDI-Richtlinien, die Überzeugung gewonnen werden kann, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sichergestellt ist<sup>27</sup>. Jedoch wurde in dem Einführungserlass ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Einzelfall eine begründete Abweichung von den Immissionswerten als Ergebnis einer intensiven Einzelprüfung nicht ausgeschlossen werden darf<sup>28</sup> und damit, wenn die TA-Luft oder auch die VDI-Richtlinien im Rahmen ihres Geltungsbereiches anzuwenden sind, sich damit in der Praxis auftretende Problemkonstellationen jedoch nicht lösen lassen, die weiteren Verfahrensschritte der GIRL zur Anwendung kommen<sup>29</sup>.

---

<sup>19</sup> OVG Münster, Urt. v. 24.06.2004 – 21 A 4130.01 –.

<sup>20</sup> OVG Münster, Urt. v. 24.06.2004 – 21 A 4130.01 –.

<sup>21</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 25.07.2002 – 1 LB 980.01 – RdL 2002, 313; Peschau, UPR 1998, 248 .

<sup>22</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 28.10.2004 – 1 KN 202.03 – RdL 2005, 172, 173.

<sup>23</sup> VG Oldenburg, Urt. v. 15.07.2004 – 5 A 3459.01 –.

<sup>24</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 28.10.2004 – 1 KN 202.03 – RdL 2005, 172, 173; OVG Lüneburg, Urt. v. 25.07.2002 – 1 LB 980.01 – RdL 2002, 313.

<sup>25</sup> VG Minden, Urt. v. 09.05.2005 – 11 K 2789.04 –.

<sup>26</sup> OVG Münster, Urt. v. 24.06.2004 – 21 A 4130.01 –.

<sup>27</sup> OVG Lüneburg, Beschl. v. 04.03.2005 – 7 LA 275.04 – NVwZ-RR 2005, 401.

<sup>28</sup> VG Stade, Beschl. v. 30.01.2004 – 1 B 2059.03 –.

<sup>29</sup> VG Lüneburg, Urt. v. 15.07.2003 – 2 A 316.01 –.

## 1. Bewertungsmethode

Die GIRL enthält zur Erfassung und Bewertung von Geruchsimmissionen ins Einzelne gehende messtechnische Regeln zur Konkretisierung des Begriffs der Erheblichkeit. In einer Gesamtbetrachtung vermögen diese Regelungen im Zusammenwirken mit den sonstigen Bestimmungen der Geruchsimmissions-Richtlinie als Grundlage für eine hinreichend verlässliche Erfassung und Bewertung von Geruchshäufigkeiten dienen<sup>30</sup>. Grundsätzlich legt die Geruchsimmissionsrichtlinie die Geruchsstunden als Bewertungsgröße zugrunde. Dabei ist es ausreichend, wenn in 10 v. H. dieser Bezugszeit (also 10 Minuten) Geruchswahrnehmungen feststellbar sind, um die gesamte Stunde als Geruchsstunde zu werten.

Weiter ist zu beachten, dass nach der Kernaussage der Studie, welche der Geruchsimmissionsrichtlinie zugrunde liegt, die Geruchserheblichkeit beim Menschen etwa zwischen 10 und 20 % der Jahresstunden beginnt<sup>31</sup>. Dabei liegt nach der GIRL jedenfalls eine Geruchsimmission vor, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, mithin abgrenzbar gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem ist. Dagegen liegen daher erhebliche Belästigungen durch Gerüche vor, wenn die relative Häufigkeit von Geruchsstunden in Wohn-/Mischgebieten 10 v. H. der Jahresstunden und in Gewerbe-/Industriegebieten 15 v. H. der Jahresstunden überschreiten. Für die Geruchsstunde (1 GE/m<sup>3</sup>) geht die GIRL von einer Aufenthaltszeit von zehn Minuten an jeder Messstelle aus (Messintervall)<sup>32</sup>. Diese Werte beschreiben die Geruchshäufigkeit indem prozentual die Zahl der Jahresstunden angegeben wird, in denen es zu Geruchswahrnehmungen auf der jeweiligen Beurteilungsfläche kommt<sup>33</sup>. Zu beachten ist dabei, dass die Begehung in zeitlich gleichen Abständen über den Messzeitraum verteilt sein soll, und die Begehung der Messstellen in ihrer Reihenfolge so festzulegen ist, dass benachbarte Messstellen an unterschiedlichen Tagen begangen werden<sup>34</sup>.

Als Methoden zur weiteren Bestimmung der Geruchshäufigkeit sind die olfaktorische Ermittlung der Geruchsimmissionen durch Probanden, Rasterbegehung, und die Berechnung der Geruchsimmissionen aus der Emission des Geruchsstoffstroms, Ausbreitungsrechnung, vor-

<sup>30</sup> OVG Münster, Urt. v. 24.06.2004 – 21 A 4130.01 –.

<sup>31</sup> OVG Münster, Urt. v. 25.06.2003 – 7 A 4042.00 – BauR 2003, 1850; VG Münster, Urt. v. 23.08.2005 – 7 K 2931.02 –.

<sup>32</sup> OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.10.2004 – 1 LA 287.03 – BauR 2005, 68; OVG Münster, Urt. v. 24.06.2004 – 21 A 4130.01 –; VG Gera, Urt. v. 12.02.2004 – 4 K 1290.98.GE –; VG Minden, Urt. v. 09.05.2005 – 7 K 2789.04 –; VG Oldenburg, Urt. v. 15.07.2004 – 5 A 3459.01 –.

<sup>33</sup> OVG Münster, Urt. v. 06.05.2005 – 10 B 2657.04.NE –.

<sup>34</sup> Hermanns/Weers, NordÖR 2002, 435, 438; Gablenz, ZMR 2000, 499, 502.

gesehen<sup>35</sup>. Diese auf eine Ausbreitungsrechnung nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) gestützte Geruchsimmissionsprognose (Immissionssimulation) kommt zu dem Ergebnis, dass die Wahrnehmungshäufigkeit, bezogen auf die Geruchsstoffkonzentration von 1 Geruchseinheit/cbm (1 GE/cbm), in der Rasterfläche (50m x 50m) mit dem geplanten Wohnhaus bei 12 v. H. der Jahresstunden liegt und höhere Geruchsstoffkonzentrationen (3 GE/cbm) für 1 v. H. der Jahresstunden zu erwarten sind<sup>36</sup>. Für diese Ausbreitungsrechnung enthält die GIRL kein eigenes Ausbreitungsmodell, so dass die ermittelten Werte mit dem Faktor 10 multipliziert werden, bevor eine Berechnung der Geruchswahrnehmungshäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden erfolgt<sup>37</sup>. Die Irrelevanzregelung der GIRL geht davon aus, dass Immissionsbeiträge von maximal 2 % der Jahresstunden grundsätzlich keine spürbare zusätzliche Belastung der Anwohner hervorrufen<sup>38</sup>. Das deutlich wahrnehmbare Auftreten belästigender Gerüche innerhalb eines Zeitraumes von mehr als 5 % der Jahresstunden ist dagegen stets als schädigende Umwelteinwirkung zu werten, die nicht nur vorübergehend derartigen Belästigungen ausgesetzt sind<sup>39</sup>.

Bei der Rasterbegehung besteht das Beurteilungsgebiet aus den gebildeten quadratischen Beurteilungsflächen, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt befinden, dessen Radius mindestens 600 m beträgt<sup>40</sup>. Jeder Eckpunkt der Beurteilungsfläche ist dabei im Messzeitraum je nach geforderter Aussagesicherheit 13- oder 26mal durch Probanden zu begehen<sup>41</sup>. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist dabei die Häufigkeit von Geruchsimmissionen gleicher Stärke<sup>42</sup>.

Grundsätzlich soll allerdings die Genehmigung für eine Anlage auch bei Überschreitung des Immissionswertes der GIRL nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von der zu beurteilenden Anlage zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung) auf keiner Beurteilungsfläche den Wert von 2 % der Jahresstunden überschreitet<sup>43</sup>.

## II. Rechtsschutz

Wendet sich ein Nachbar gegen die Genehmigung einer Anlage zur Massentierhaltung, hängen die Möglichkeiten des Nachbar- beziehungsweise Rechtsschutzes davon ab, in welcher

<sup>35</sup> *OVG Münster*, Urt. v. 24.06.2004 – 21 A 4130.01 –.

<sup>36</sup> *OVG Münster*, Beschl. v. 19.05.2003 – 22 A 5565.00 – AUR 2003. 279.

<sup>37</sup> *OVG Münster*, Urt. v. 25.09.2000 – 10a D 8/00 – NWVBl. 2001, 187.

<sup>38</sup> *OVG Münster*, Urt. v. 02.07.2003 – 7a D 35.02.NE –; *VG Oldenburg*, Urt. v. 15.07.2004 – 5 A 3459.01 –.

<sup>39</sup> *Perschau*, UPR 1998, 248, 253.

<sup>40</sup> *OVG Münster*, Urt. v. 06.05.2005 – 10 B 2657.04.NE –.

<sup>41</sup> *Gablentz*, ZMR 2000, 500, 502.

<sup>42</sup> *Buchholz*, ArgraR 2000, 5, 7.

<sup>43</sup> *VG Oldenburg*, Urt. v. 15.07.2004 – 5 A 3459.01 –.

Form oder auf welcher Grundlage die Zulassungsentscheidung ergangen ist. Handelt es sich um eine Baugenehmigung, wird diese planungsrechtlich auf der Grundlage des § 30 BauGB i. V. m. dem jeweiligen Bebauungsplan oder aufgrund von § 35 BauGB erteilt, wobei sich die planungsrechtliche Grundlage auf das immissionsschutzrechtliche Prüfprogramm allerdings nicht auswirkt. Bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen dagegen sind die baurechtlichen Rechtsfragen der Zulässigkeit des Vorhabens strikt zu beachten.

Der eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung angreifende Kläger beziehungsweise der einen Bebauungsplan anfechtende Antragsteller kann Nachbarschutzansprüche (allein) aus dem Schutzgebot des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG herleiten. Denn nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden<sup>44</sup>. Allerdings ist die Grenze zwischen drittschützender Schutzpflicht und gefahrenunabhängiger Risikovorsorge bei Ungewissheit über die Schädlichkeit von Umweltauswirkungen für die menschliche Gesundheit ist bisher nicht für alle Schadstoffe in einem Verfahren nach § 48 BImSchG festgelegt worden, das das hinzunehmende Risiko für den Einzelnen und für die Allgemeinheit aufgrund fachlichen Sachverständs, politischer Legitimation und verantwortbarer Bewertung konkretisiert<sup>45</sup>. Daher können insoweit als Entscheidungshilfe teilweise die VDI-Richtlinie, DIN-Normen, TA-Luft oder GIRL herangezogen werden und eine Überschreitung der maßgeblichen Erheblichkeitsgrenze nicht festgestellt werden<sup>46</sup>. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es nicht darauf ankommt, ob die Baugenehmigung objektiv rechtmäßig ist. Erforderlich ist vielmehr, dass die Baugenehmigung rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt wird. Insbesondere muss dem Kläger ein Abwehrrecht gegen das genehmigte Bauvorhaben zustehen<sup>47</sup>.

Grundsätzlich bestehen alle Rechtsschutzmöglichkeiten von der Klage gegen eine Baugenehmigung bis hin zu einem Normenkontrollantrag einen Bebauungsplan. Wobei der Antragsteller, als natürliche oder juristische Person, bei einem Normenkontrollantrag antragsbefugt im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist, wenn er geltend gemacht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden<sup>48</sup>. Demgemäß genügt ein Antragsteller seiner Darlegungspflicht, wenn er hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass er durch die

---

<sup>44</sup> *VG Stade*, Beschl. v. 30.01.2004 – 1 B 2059.03 –.

<sup>45</sup> *BVerwG*, Urt. 11.12.2003 – 7 C 19.02 – DVBl 2004, 638, 639.

<sup>46</sup> *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 04.03.2005 – 7 LA 275.04 – NVwZ-RR 2005, 401.

<sup>47</sup> *VG Gera*, Urt. v. 12.02.2004 – 4 K 1290.98.GE –.

<sup>48</sup> *VGH Kassel*, Urt. v. 22.06.2004 – 4 N 3442.99 –.

Festsetzungen des angegriffenen Bebauungsplans in eigenen Rechten verletzt wird. Zu den abwägungserheblichen Belangen gehört auch das Interesse eines emittierenden landwirtschaftlichen Betriebes, dass in seiner unmittelbaren Nähe keine Wohnbebauung entsteht, bei deren Verwirklichung mit immissionsschutzrechtlichen Anordnungen gerechnet werden muss<sup>49</sup>.

### **1. Rücksichtnahme**

Hinsichtlich des Gebotes der Rücksichtnahme sind die Anforderungen wesentlich von den jeweiligen Umständen abhängig zu machen. Ob Belästigungen im Sinne des Immissionsschutzrechts erheblich sind, richtet sich nach der konkreten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Rechtsgüter, die sich ihrerseits nach der bebauungsrechtlichen Prägung der Situation und nach den tatsächlichen und planerischen Vorbelastungen bestimmen<sup>50</sup>. Voraussetzung für die drittschützende Wirkung des Gebotes der Rücksichtnahme ist zunächst, dass in besonders qualifizierter und zugleich individualisierter Weise auf einen erkennbar abgegrenzten Kreis Dritter Rücksicht zu nehmen ist<sup>51</sup>.

### **2. Bestandschutz**

Der aus § 67a Abs. 3 BImSchG herzuleitende Bestandsschutz kann durch eine wesentliche Änderung der Anlage entfallen. Der Bestandschutz für eine vor der Vereinigung mit ihren Teilen betriebene Gesamt-Anlage geht nicht auf die Teile über, wenn die Haupt-Anlage stillgelegt wird, sofern sich der Weiter-Betrieb der Teile als unwesentliche Änderung der jeweiligen Einzel-Anlage darstellt<sup>52</sup>.

### **III. Schlussbetrachtung**

Immer wieder müssen sich die landwirtschaftlichen Betriebe auf Grund der Vorgaben der EU auf hohe Umweltstandards umstellen. Durch die Änderung der TA-Luft sind jedoch nicht weiter erhöhte Umweltstandards eingeführt worden. Andererseits ist eine Änderung der Umweltstandards insbesondere für den Umgang mit Gerüchen und dabei speziell solchen, die bei der Massentierhaltung entstehen, wichtig. Was dabei sachgerecht ist, wird sich allerdings wohl nur schwierig und unter zähem Ringen der unterschiedlichen Interessenvertreter ermitteln lassen. Im Mittelpunkt des Interesses dürfte daher in nächster Zeit die Überprüfung, Entwicklung und Anwendung der GIRL stehen, da ihre Methoden nicht in die neue TA-Luft mit aufgenommen worden sind. Vor diesem Hintergrund könnte eine Änderung der GIRL bevor-

---

<sup>49</sup> *VGH Kassel*, Urt. v. 15.10.2004 – 3 N 127.03 – RdL 2005, 91, 92.

<sup>50</sup> *VG Stade*, Beschl. v. 30.01.2004 – 1 B 2059.03 –.

<sup>51</sup> *VG Gera*, Urt. v. 12.02.2004 – 4 K 1290.98.GE –.

<sup>52</sup> *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 04.05.2004 – 2 L 9.02 –.



stehen, auch wenn sie derzeit noch von Sachverständigen überwiegend abgelehnt und auch in der Rechtsprechung unterschiedlich aufgenommen wird. Möglich wäre aber auch ein vollkommenes „Verwerfen“ dieses Bewertungssystems. Insofern kann man für die Zukunft vor allem den Wunsch nach einer Vereinheitlichung der Beurteilungsgrundlagen für Geruchsmissionen im Umfeld von Tierhaltungsanlagen hegen, auch wenn dies es äußerstenfalls erfordern würde, dass der Gesetzgeber die aufgezeigten Defizite bewältigt.